

An
Alle Kunden

Rundschreiben 1/2023

Bozen – Meran, 20.01.2023

HAUSHALTSGESETZ 2023

Sehr geehrter Kunde,

am 01. Jänner 2023 ist das Gesetz Nr. 197 vom 29. Dezember 2022, das sogenannte **Haushaltsgesetz 2023**, in Kraft getreten.

Mit diesem Rundschreiben möchten wir Ihnen einen kurzen Überblick über die wichtigsten Neuerungen im Bereich Arbeitsrecht geben.

1. STEUERERLEICHTERUNG FÜR TRINKGELDER

Die neue Bestimmung sieht vor, dass Trinkgelder, also jene Zuwendungen, welche Gäste von Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben auf freiwilliger und persönlicher Basis dem Personal, auch unter Zuhilfenahme elektronischen Zahlungsmitteln, zukommen lassen, künftig einer Ersatzsteuer von 5% unterworfen, aber von der Beitragspflicht befreit sind.

Manch einer wird sich jetzt wundern, dass Trinkgelder überhaupt zu besteuern sind, aber streng genommen müssen sie als Einkommen betrachtet werden.

Diese Sonderregelung ist bis zu einem Höchstbetrag von 25 % des jährlichen Einkommens anwendbar, sofern der Arbeitnehmer ein steuerpflichtiges Jahreseinkommen aus nichtselbständiger Arbeit von weniger als 50.000,00 € bezieht.

Auch wenn die operativen Details seitens der Agentur der Einnahmen für die effektive Anwendung noch nicht veröffentlicht wurden, bringt diese neue Bestimmung erhebliche Vorteile für Arbeitnehmer und Arbeitgeber mit sich.

2. SENKUNG DES STEUERSATZES FÜR PRODUKTIVITÄTSPRÄMIEN

Die Ersatzsteuer auf Produktivitätsprämien, welche zuvor in einem separaten Gewerkschaftsabkommen festgelegt wurden, wird für das Jahr 2023 von 10% auf 5% gesenkt.

Die Anwendung des Ersatzsteuersatzes beschränkt sich auf Arbeitnehmer, die im Vorjahr Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von weniger als 80.000,00 € bezogen haben, bis zu einem Höchstbetrag von 3.000,00 € im Jahr.

WHW.BOZEN/BOLZANO
Sernesi-Gallerie / Galeria Sernesi 24
I-39100 Bozen / Bolzano
T: +39 0471 97 04 80
F: +39 0471 97 51 77
info.bozen@whw.bz.it

WHW.MERAN/MERANO
Theaterplatz/Piazza Teatro 21 B
I-39012 Meran/Merano
T: +39 0473 23 20 48
F: +39 0473 23 20 50
info.meran@whw.bz.it

www.whw.bz.it

MwSt-Nr./Part.IVA: IT02818060218

Raiffeisenkasse Ritten
Cassa Rurale Renon Bolzano
IBAN: IT 12 D 08187 58740 000001031961
Swift: RZSBIT21030

3. SENKUNG DES ARBEITNEHMERANTEILS BEI DEN SOZIALABGABEN

Die im Jahr 2022 eingeführte Reduzierung des Arbeitnehmeranteils der Sozialabgaben in Höhe von 2%, welche bei einem Monatseinkommen von weniger als 2.692,00 € zusteht, wird für das Jahr 2023 verlängert.

Liegt das monatliche Einkommen sogar unter 1.923,00 €, wird der Beitragssatz zusätzlich um einen Prozentpunkt um insgesamt 3% reduziert.

Die Durchführungsbestimmungen zur konkreten Anwendung sind vom INPS noch nicht veröffentlicht worden.

4. ANREIZ ZUR FORTFÜHRUNG DER ARBEITSTÄTIGKEIT

Für Arbeitnehmer, welche vor dem 31. Dezember 2023 die Voraussetzungen für den Vorruhestand („quota 103“) erreichen, ist ein Anreiz bei der Fortführung der Arbeitstätigkeit vorgesehen.

Dabei kann die betroffene Person selbst entscheiden, ob sie diese Möglichkeit in Anspruch nehmen will oder nicht. Der Arbeitnehmer hat somit die Wahl:

- ob er weiterhin seinen Anteil an INPS-Beiträgen zahlen will, um die Höhe der künftigen Rente zu erhöhen oder
- ob er in den Genuss des Anreizes kommen will, indem er seinen Anteil der INPS-Beiträge nicht zahlt und somit ein höheres Netto auf dem Lohnstreifen erhält.

Es sollte innerhalb 30 Tagen nach dem Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes ein Ministerialdekret mit zusätzlichen diesbezüglichen Klärungen veröffentlicht werden.

5. BEITRAGSBEGÜNSTIGUNG FÜR DIE UNBEFRISTETE ANSTELLUNG VON UNTER 36-JÄHRIGEN

Die Reduzierung der INPS-Beiträge zu Lasten des Arbeitgebers um 100 % bei der unbefristeten Einstellung oder der Umwandlung eines befristeten in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis von jungen Arbeitnehmern unter 36 Jahren, die noch nie in einem unbefristeten Arbeitsvertrag beschäftigt waren, wird für das Jahr 2023 wieder eingeführt. Der Höchstbetrag der Begünstigung wird von 6.000,00 € auf 8.000,00 € pro Jahr angehoben.

6. ANREIZ FÜR DIE ANSTELLUNG VON BENACHTEILIGTEN FRAUEN

Da der Gesetzgeber für die Anstellung von Frauen, welche eine gewisse Zeit arbeitslos (über 50 Jahre alt => 12 Monate arbeitslos, unter 50 Jahre alt => 24 Monate arbeitslos) waren, eine Beitragsbegünstigung vorsieht, wäre es angebracht, den Arbeitslosenstatus einer eventuell neuen Arbeitnehmerin beim Einstellungsgespräch zu eruieren. Sollte die potentielle Arbeitnehmerin aktuell arbeitslos sein, müssen Sie sich bitte an uns wenden, damit wir weitere diesbezügliche Kontrollen vornehmen und eventuell den Antrag um Beitragsreduzierung stellen können.

7. SMART WORKING FÜR GEFÄHRDETE ARBEITNEHMER

Das Bilanzgesetz sieht vor, dass gefährdete Arbeitnehmer bis zum 31. März 2023 weiterhin ein Recht darauf haben, ihre Arbeitstätigkeit, eventuell auch durch Zuweisung neuer Aufgabenbereiche, im Rahmen von Smart Working auszuüben.

Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Kindern unter 14 Jahren gilt dieser Anspruch hingegen seit 1. Januar 2023 nicht mehr.

8. ÄNDERUNG IM BEREICH DER GELEGENTLICHEN LEISTUNGEN

Bisher konnte ein einzelner Auftraggeber maximal 5.000,00 € jährlich in Form der gelegentlichen Leistungen (PrestO, ehemalige Voucher) auszahlen. Durch das Haushaltsgesetz wurde dieses Limit ab 2023 auf 10.000,00 € pro Jahr angehoben, bezogen auf die Gesamtheit der gelegentlich Beschäftigten.

Weiters wurde die bisherige Grenze hinsichtlich der Größe der Belegschaft, bis zu welcher eine Beschäftigung mit PrestO möglich ist, von 5 auf 10 unbefristet beschäftigte Arbeitnehmer angehoben.

Die bestehenden Sonderbestimmungen für Beherbergungsbetriebe hinsichtlich Größe der Belegschaft und Leistungserbringern wurden aufgehoben. Für sie gelten somit die oben beschriebenen allgemeinen Bestimmungen. Gleiches gilt außerdem für Diskotheken, Tanz- und ähnliche Lokale.

9. FAKULTATIVE ELTERNZEIT

Das Haushaltsgesetz sieht vor, dass die Entlohnung während der fakultativen Vater- oder Mutterschaft von bisher 30% auf 80% angehoben wird – allerdings nur für ein Monat und sofern die Elternzeit innerhalb der ersten sechs Lebensjahre des Kindes in Anspruch genommen wird.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

WHW.Arbeitsrechtsberater